



**C-519/04 P - David Meca-Medina, Igor Maicen gegen Kommission, Urteil vom 18.7.2006**

**Wettbewerb - Dopingkontrollregeln des Internationalen Olympischen Komitees und Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb**

Zwei Berufssportler in der Disziplin des Schwimmens, bei denen während eines Wettkampfs bei der Weltmeisterschaft der Nandrolontest positiv ausgefallen war, wurden vom Internationalen Schwimmverband (FINA) in Anwendung des Anti-Doping-Codes der Olympischen Bewegung gesperrt. Sie reichten daraufhin bei der Kommission eine Beschwerde ein, mit der sie die Vereinbarkeit der Dopingkontrollregeln des Internationalen Olympischen Komitees mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit in Frage stellten. Nachdem die Kommission die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhoben sie vor dem Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, das sie zurückwies. Die vorliegende Rechtssache betrifft das Rechtsmittel, mit dem die Aufhebung des Urteils des Gerichts beantragt wurde.

Der Gerichtshof bestätigt, dass sportliche Regelwerke insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fallen können, als die Ausübung des Sports eine wirtschaftliche Betätigung darstellt. Selbst wenn unterstellt wird, dass diese Regeln die Personenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit nicht beschränken, weil sie Fragen betreffen, die allein von sportlichem Interesse sind, würde dies insbesondere nicht bedeuten, dass die entsprechende sportliche Tätigkeit zwangsläufig nicht in den Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb fällt. Auf der Grundlage dieser Erwägung hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts erster Instanz auf.

Der Gerichtshof setzt seine Prüfung der Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission fort: er betont zunächst, dass der allgemeine Zweck der Regelung die Dopingbekämpfung mit dem Ziel eines fairen Ablaufs der Sportwettkämpfe ist; dieser Zweck soll zugleich die Chancengleichheit der Sportler, ihre Gesundheit, die Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie die ethischen Werte des Sports gewährleisten. Auch unterstellt, dass die Anti-Doping-Regelung eine die Handlungsfreiheit der Kläger einschränkende Entscheidung von Unternehmensverbänden wäre, wäre sie nicht eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung, da sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist. Selbst wenn ein solches Regelwerk überzogen wäre, zum einen hinsichtlich der Festlegung des Schwellwerts, ab dem das Vorhandensein einer Substanz einen Fall von Doping darstellt, und zum anderen hinsichtlich der Schärfe dieser Sanktionen, gehen – so die Schlussfolgerung des Gerichtshofs – die den Berufssportlern auferlegten Beschränkungen nicht über das für den Ablauf und das ordnungsgemäße Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige hinaus. Daher ist die Unverhältnismäßigkeit der fraglichen Anti-Doping-Regelung nicht erwiesen und wird die Klage auf Aufhebung zurückgewiesen.